

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 33/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Wissenschaft und
Forschung, V[redacted] Str. [redacted], D[redacted],
vertreten durch den Verwaltungsdirektor des
Universitätsklinikums der Gesamthochschule E[redacted],
Herrn T[redacted], H[redacted] Str. [redacted], E[redacted],
2. der Ärztin Frau Dr. Elisabeth H[redacted]-S[redacted],
F[redacted]straße [redacted], M[redacted],
3. des Oberarztes Dr. Jens T[redacted],
L[redacted], E[redacted],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -
- Prozeßbevollmächtigte
zu 2) und 3):
Rechtsanwälte Dres. [redacted]
und [redacted] -

gegen

die Hausfrau Gerda J [redacted] geb. L[redacted],
E[redacted] Str. [redacted], G[redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [redacted] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und
die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Ankermann

am 17. Mai 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revisionen der Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 25. November 1981 werden
nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: DM 205.000,--

Erläuterung:

a) Die Beurteilung der Aufklärungsbedürftigkeit
durch das Berufungsgericht erscheint jedenfalls
deshalb unbedenklich, weil es sich nicht davon zu
überzeugen vermag, daß die Patientin überhaupt über
den Hergang des vorgesehenen invasiven Diagnoseein-
griffs einigermaßen anschaulich informiert war.
Überdies kam es hinsichtlich der Zwischenfallshäufig-
keit nicht nur auf die Frequenz eben desjenigen Zwi-
schenfalls an, der sich bei der Patientin gerade ver-
wirklicht hat. Sie mußte in ihren Einwilligungsent-
schluß auch die Risiken sonstiger Komplikationen

- 3 -

(etwa Thrombosen, Gefäßverletzungen und Infektionen) einbeziehen können, die insgesamt nach Kenntnis des Senats aus ärztlicher Sicht nicht als unbedeutend gewertet werden können.

b) Der Zweitbeklagten als junger Assistenzärztin mag es nur schwer zuzumuten gewesen sein, sich gegen die unzulängliche Aufklärungsorganisation in der Klinik aufzulehnen und etwa deshalb den Eingriff zu verweigern. Jedenfalls aber gereicht ihr der beschönigende Charakter der von ihr selbst erteilten Aufklärung zum Verschulden. Daß die Verantwortung insbesondere des Krankenhausträgers erheblich schwerer wiegt, mag beim Innenausgleich unter den Beklagten Berücksichtigung finden.

Dr. Hiddemann

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Ankermann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)